TRAUN
RATHAUS

4050 Traun
Hauptplatz 1

Telefon (07229) 688-0
buergerservice@traun.at
www.traun.at

RICHTLINIEN BÜRGERFRAGESTUNDE

§ 1
GRUNDLAGE

§ 53 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F.

§ 2
ABLAUF

(1) Jede(r) GemeindebürgerIn der Stadtgemeinde Traun hat das Recht, zu Beginn jeder Gemeinderatssitzung an den Bürgermeister/ Stadtrat/Gemeinderat maximal zwei Fragen zu stellen.

(2) Die Anfragen dürfen sich ausschließlich auf das Gemeindegebiet und auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches beziehen.

(3) Diese Fragen müssen beim Bürgermeister mindestens sechs Arbeitstage vor der Gemeinderatssitzung schriftlich einlangen. Samstage, Sonntage oder Feiertage sowie der Tag des Einlangens werden bei der Berechnung der Arbeitstage nicht mitgezählt.

(4) Die Bürgerfragestunde ist mit 30 Minuten pro Sitzung limitiert, in gesonderten Fällen kann der Gemeinderat einer Verlängerung dieses Zeitraumes zustimmen. Bei Abwesenheit des Fragestellers in der Sitzung wird die Frage schriftlich beantwortet bzw. auf Wunsch des Fragestellers in der darauffolgenden Sitzung des Gemeinderates beantwortet. Vor einer Budgetsitzung bzw. bei Nichteinlangen von Fragen soll die Bürgerfragestunde entfallen.

§ 3
INKRAFTTRETEN

Die geänderten Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 08.07.2026 beschlossen und treten mit 1. August 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 13.02.2004 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen: 20. JULI 2026
Abgenommen: 06. AUG. 2026